

Erwerbsfähigkeit um 50 % und mehr gemindert sind, sowie Tuberkulosekranke, die sich in ständiger Überwachung der Tuberkulosefürsorgestelle befinden, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei und Blinde von sechs Arbeitstagen. Zusatzurlaub darf nur einmal aus einem der vorgenannten Gründe gewährt werden.

(4) In bestimmten Produktionszweigen kann für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit zusätzlicher Urlaub gewährt werden. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erläßt hierzu Durchführungsbestimmungen. Für die Berechnung der ununterbrochenen Tätigkeit im Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1003) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Dieser Zusatzurlaub ist ohne Rücksicht auf einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 3 zu gewähren.“

## § 3

Der § 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unterbrechung des Urlaubs darf nur aus zwingenden betrieblichen Gründen angeordnet werden. In diesem Fall kann eine Verlängerung des Urlaubs gewährt werden, die von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen ist und höchstens zwei Arbeitstage betragen darf.

(2) Unvermeidbare Unkosten, die dem Werk tätigen durch die Unterbrechung entstehen, sind vom Betrieb zu erstatten.“

## § 4

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Werk tätige über 18 Jahre, die erstmalig oder nach Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, erhalten Urlaub nach Ablauf einer sechsmonatigen Beschäftigungsdauer (Wartezeit).

(2) Endet die Wartezeit im Urlaubsjahr zu einem solchen Zeitpunkt, daß der zustehende Urlaub nicht mehr voll im Urlaubsjahr verwirklicht werden kann, so ist der Urlaub bis zum 31. März des nachfolgenden Urlaubsjahres anzusetzen. Erstreckt sich die Wartezeit in das nach folgende Urlaubsjahr, so ist der anteilmäßige Urlaub für die Zeit der Beschäftigung im vergangenen Urlaubsjahr nachzugewähren.

(3) Hat während des Urlaubsjahres zeitweilig kein Arbeitsrechtsverhältnis bestanden, so steht dem Werk tätigen für diese Zeit kein Urlaubsanspruch zu.“

## § 5

Der § 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Wartezeit für Jugendliche entfällt.

(2) Jugendliche, die unmittelbar (innerhalb von 2 Wochen) nach Schulentlassung erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, haben Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

(3) Jugendliche, die nicht unmittelbar nach Schulentlassung ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, haben Anspruch auf Anteilurlaub.“

## § 6

Der § 13 der Verordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) An Werk tätige in bestimmten Berufen mit ständig wechselndem Verdienst kann als Urlaubsvergütung der Durchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Urlaubsbeginn gezahlt werden. Die Fachminister erlassen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung die hierzu erforderlichen Anordnungen.

## § 7

Der § 14 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist nur dann zulässig,

- a) wenn die Gewährung des Urlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist,
- b) wenn der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zum 31. März des nachfolgenden Urlaubsjahres nicht angetreten werden kann,
- c) wenn bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist an Stelle des Urlaubs dem Werk tätigen eine Abfindung in Höhe der Urlaubsvergütung zu zahlen.“

## § 8

Der § 15 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder durch fristgemäße Kündigung beendet, ohne daß der zustehende Urlaub bisher gewährt wurde, so hat der Werk tätige Anspruch auf Anteilurlaub.

(2) Wird vom Werk tätigen der zustehende Urlaub nicht verwirklicht, so hat der Nachfolgebetrieb den im vorhergehenden Betrieb erworbenen Anspruch auf Urlaub zu erfüllen. Eine Verrechnung der Urlaubsvergütung zwischen den Betrieben hat nicht zu erfolgen.“

## § 9

Die Bezeichnungen „Arbeitsvertragsverhältnis“ bzw. „Arbeitsverhältnis“ in der Verordnung werden durch „Arbeitsrechtsverhältnis“ und die Worte „gesundheitsschädigend“ durch „gesundheitsgefährdend“ ersetzt.

## § 10

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 zur Verordnung über Erholungsurlaub (GBl. S. 840) wird aufgehoben.